

Merkblatt für Geflügelhalter -Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest-

Zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz per Erlass Gebiete (Risikogebiete auf Grund erhöhter Wildvogelaufkommen), für die ein Aufstellungsgebot für Geflügel gilt, festgelegt. Geflügel sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Die Festlegung dieser Gebiete ist in Abstimmung mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern (VLÄ) des Landes, ortskundigen Ornithologen und Mitarbeitern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei sowie dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V erfolgt.

Rechtliche Grundlage zur Bestimmung dieser Gebiete ist die Geflügelpest-Verordnung.

1. Die Geflügelpest

Die Klassische Geflügelpest, wissenschaftlich auch als hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) bezeichnet, stellt eine besonders schwer verlaufende Form der Vogelgrippe dar. Sie wird durch Influenzaviren hervorgerufen, die den so genannten Subtypen H5 bzw. H7 angehören.

Die für Hausgeflügel, wie Hühner und Puten, hochansteckende Krankheit, verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitsanzeichen. Dabei können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden.

Wasservögel erkranken seltener und weniger schwer, scheiden das Virus aber trotzdem aus und können so unbemerkt zur Verbreitung der Seuche beitragen.

Der Erreger kann bis zu 30 Tage nach dem Abklingen der Symptome mit dem Kot sowie mit Flüssigkeiten aus Auge und Nase ausgeschieden werden.

Die Infektion erfolgt durch die Aufnahme von virushaltigem Material. Von der Ansteckung des Tieres bis zum Ausbruch der Krankheit (Inkubationszeit) vergehen Stunden bis wenige Tage.

Der Ausbruch der Erkrankung beim Geflügel ist an folgenden Symptomen zu erkennen:

- Teilnahmslosigkeit (Apathie),
- gesträubtes, stumpfes Gefieder,
- Verweigerung der Futter- und Wasseraufnahme,
- hohes Fieber,
- Atemnot,
- Ausfluss aus Augen und Schnabel,
- wässrig-schleimiger grünlicher Durchfall,
- Schwellungen (Ödeme) am Kopf,
- blaurote Verfärbung der Kopfanhänge und Ständer infolge Blutstau und Unterhautblutungen,

Merkblatt für Geflügelhalter -Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest-

- abnorme Kopfhaltung (zentralnervöse Störungen)
- massiver Leistungsrückgang.

Welche Gefahr besteht für den Menschen?

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist ein enger Kontakt des Menschen mit durch Geflügelpest infiziertem Geflügel für eine Ansteckung notwendig.

Dabei gelten insbesondere die Ausscheidungen der kranken oder bereits verendeten Tiere als Hauptinfektionsquelle.

Aus diesem Grund sind insbesondere durch die Geflügelhalter entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.

2. Pflichten des Geflügelhalters

Aus den geltenden rechtlichen Bestimmungen ergeben sich folgende Pflichten für den Geflügelhalter:

- In den ausgewiesenen Risikogebieten ist das Geflügel (als Haustiere gehaltene Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in geschlossenen Ställen bzw. Volieren aufzustellen.
- Als Volieren gelten Schutzvorrichtungen, die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (mindestens Plane) und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (mindestens Kükendraht) bestehen.
- In den Gebieten, die nicht der Aufstallungspflicht unterliegen, ist eine Freilandhaltung möglich. Die Freilandhaltung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- Enten und Gänse sind im Falle der Freilandhaltung nach den Vorgaben des Veterinäramtes zu beproben. Eine Ausnahme von der Untersuchungspflicht ist bei gemeinsamer Haltung von Enten und Gänsen mit anderem Geflügel in einem vorgegebenen, beim Veterinäramt zu erfragenden Verhältnis möglich.
- Das Füttern und Tränken der im Freiland gehaltenen Tiere hat nicht im Außenbereichen zu erfolgen, um das Anlocken von Wildvögeln zu vermeiden.
- Auf die Einhaltung seuchenhygienischer Maßnahmen (Sicherung der Ställe gegen unbefugten Zutritt, Reinigung und Desinfektion, Schädnerbekämpfung, Personalhygiene etc.) ist streng zu achten.

•

Was ist beim Tierzukauf zu beachten?

Da eine Verbreitung des Virus auch über den Tierhandel, verunreinigte Transportkisten, Verpackungsmaterial, Fahrzeuge und Personen erfolgen kann, sind durch die Geflügelhalter folgende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Einschleppung des Erregers in den Bestand zu verhindern:

Merkblatt für Geflügelhalter -Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest-

- Tiere nur von seriösen Händlern mit bekannter Herkunft kaufen – Impfprogramm mitteilen lassen!
- Transportbehälter gut reinigen und desinfizieren; Kartonagen nicht wieder verwenden, sondern entsorgen.
- Bestandsänderung nach Zu- oder Verkauf unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt mitteilen
- Bestandsregister führen, d.h. Dokumentation über Zukauf/ Verkauf (wann, wie viele Tiere, woher/ wohin, Tierverluste, Behandlungen durch den Tierarzt o.ä.)

Was ist bei Erkrankungen der Tiere zu beachten?

Bei Erkrankung und/ oder Verenden von mehr als einem Tier ist zunächst der Hoftierarzt zu rufen.

Verenden plötzlich mehrere Tiere gleichzeitig und zeigen sich erstmalig die oben beschriebenen Krankheitsanzeichen, muss unverzüglich das zuständige Veterinäramt informiert werden!

Bestände mit mehr als 1000 Tieren haben nach der Geflügelpestverordnung weitergehende Meldepflichten und Hygieneanforderungen zu erfüllen.

Bitte beachten Sie im Weiteren:

Insbesondere Reisende in Gebiete in denen die Geflügelpest auftritt, sollten den Kontakt zu einheimischen Geflügelbeständen meiden. Eine Einfuhr von Geflügelprodukten, wie Eier, Fleisch, Federn etc. aus Risikogebieten nach Deutschland birgt die Gefahr der Einschleppung des Erregers und ist daher zu unterlassen.

Im Zweifelsfall informieren Sie sich vor Reiseantritt beim zuständigen Veterinäramt.

Weitere Informationen erhalten Sie u. a.:

- im zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

- im Internet unter: www.fli.bund.de
www.bmvel.de
www.rki.bund.de
www.bfr.bund.de